Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVIII. Band 9. Stück TEIL I Ausgegeben den 02. Januar 2020

		Inhalt:	Seit
	Gesetze	und Verordnungen	
	Nr. 143	Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2020	216
	Nr. 144	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung (Kirchenverwaltungsgesetz – KiVwG)	217
	Nr. 145	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise (Zuweisungsgesetz – ZuwG)	218
	Nr. 146	Kirchengesetz über die Rechtstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden (Mitarbeitendengesetz – MG)	218
	Nr. 147	Kirchengesetz zur Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts und der Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten	220
	Nr. 148	Rechtsverordnung zur Aufstellung von Grabmalen auf Friedhöfen in der EvLuth. Kirche in Oldenburg (RV Grabmalaufstellung)	223
	Nr. 149	Verwaltungsanordnung zur Bereitstellung der Friedhofsverwaltungssoftware HADES	224
I. Beschlüsse der Synode		sse der Synode	
	Nr. 150	Einberufung zur 12. Tagung der 48. Synode	225
	Nr. 151	Abnahme der Jahresrechnung 2018 und Entlastung des Oberkirchenrates	225
	Nr. 152	Erste Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg	225
	Nr. 153	Richtlinie zum Zuweisungssystem auf Basis der Teilhabe an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	22
II.	Beschlü	sse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	
	Nr. 154	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 92. Änderung der Dienstvertragsordnung	226
	Nr. 155	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	22
V.	Verfügu	Verfügungen	
	Nr. 156	Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln	228
/ .	Mitteilungen		
	Nr. 157	20. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)	228
	Nr. 158	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates	229
/1	Darsons	linachrichten	230

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 143

Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2020

Die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gemäß Artikel 90 Abs. 1 der Kirchenordnung das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§ 1 Feststellung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2020 in den ordentlichen Erträgen auf 95.125.250,00 Euro und in den ordentlichen Aufwendungen auf 96.896.600,00 Euro festgestellt. Die Finanzerträge 2020 werden auf 2.575.500,00 Euro und der Finanzaufwand auf 938.000,00 Euro festgestellt. Rücklagenentnahmen sind geplant i. H. v. 133.850,00 Euro. Damit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2020 ein ausgeglichener Haushalt.
- (2) Der Investitionsplan sieht Investitionen in Höhe von 125.000,00 Euro vor. Finanziert werden diese aus den liquiden Mitteln mit 125.000,00 Euro. Die Finanzierung der Abschreibungen dieser Investitionen soll aus dem Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit sichergestellt werden. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Investitionen im Haushaltsjahr 2020 zu tätigen, soweit der Haushaltsplan keine Beschränkungen vorsieht.
- (3) Die Haushaltspläne des Sonder- (SV) und Treuhandvermögen (TV) werden festgestellt auf:

§ 2 Haushaltsaufkommen

- (1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen. Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 30 KonfHO-Doppik) benötigt werden, zur Verminderung der Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.
- (2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 16 KonfHO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, werden zunächst auf das Konto Ergebnisvortrag eingestellt. Über dessen Verwendung kann mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss entschieden werden.
- (3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3 Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

- (1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000,00 Euro je Sachkonto je Teilergebnishaushalt kann vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt 9000000, Sachkonto 769100) abgedeckt werden. Hierüber ist der Synode bei der folgenden Tagung Kenntnis zu geben.
- (2) In den übrigen Fällen einer über- und außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist die Einwilligung des

	Ordentlicher Ertrag	Ordentlicher Aufwand	Finanzertrag	Rücklage
TV 2002 Pfarrfonds	932.850,00	947.850,00 €	15.000,00 €	0,00€
SV 2003 Beschäftigungsfonds	1.300,00	30.800,00€	10.000,00€	19.500,00€
TV 2004 Küsterfonds	45.500,00	45.500,00€	0,00€	0,00€
TV 2005 Kirchenfonds	119.700,00	119.700,00€	0,00€	0,00€
SV 2080 Bibelgesellschaft	17.650,00	26.850,00€	1.500,00€	7.700,00€
<u> </u>			Finanzaufwand	Außero. Ertrag
SV 2007 Blockhaus Ahlhorn	1.937.700,00	1.930.000,00€	9.200,00€	1.500,00€

Somit ergibt sich für das Blockhaus Ahlhorn ein ausgeglichener Haushalt.

Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanz- und Personalausschuss erforderlich. Die Einwilligung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4 Sperrvermerke

Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushaltsplan mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 5 Kassenkredite

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gemäß § 19 Abs.1 Ziffer 3 KonfHO-Doppik bis zur Höhe von 500.000,00 Euro aufzunehmen. Soweit diese Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 6 Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von bis zu 3.000.000,00 Euro zu übernehmen.

§ 7 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen der Folgejahre werden nicht geplant. Zugesagte und noch nicht ausgezahlte Zuweisungen für Investitionen werden als Verbindlichkeit in der Bilanz ausgewiesen.

§ 8 Haushaltsvermerke

(1) Übertragbarkeit

Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar. Andere Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk "Übertragbarkeit" gekennzeichnet. Für das Haushaltsjahr wurde folgender Übertragungsvermerk eingestellt:

Organisationseinheit 0200000 Kostenstelle 0270000 Orgelwesen Konto 679100 Zuschüsse an Dritte 150.000,- €

Soweit in diesen Teilergebnishaushalten/Kostenstellen/Sachkonto mit dem Haushaltsvermerk der Übertragbarkeit beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt wurden, können diese in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden und für das Abschlussjahr kein negatives Gesamtergebnis entsteht.

(2) Deckungsfähigkeit

Kostenstellen einer Organisationseinheit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Gebäude-/Baukosten auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden sollen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für Personal aller Organisationseinheiten im Gesamtergebnishaushalt gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge einer Organisationseinheit sollen für Mehraufwendungen der gleichen Organisationseinheit verwendet werden. Darüber hinaus ist für den gesamten Haushalt das Gesamtdeckungsprinzip gem. § 2 Abs. 1 S. 1 zu beachten.

§ 9

Rücklagen und Rückstellungen

- (1) Entsprechend des Abschnitts 6 der KonfHO-Doppik werden folgende Pflichtrücklagen geführt:
- 1. Betriebsmittelrücklage
- 2. Allgemeine Ausgleichsrücklage
- 3. Substanzerhaltungsrücklage
- 4. Bürgschaftssicherungsrücklage

Nicht geplante Entnahmen dürfen den Betrag von 250.000,-€ nicht überschreiten. Es gelten die Verfahrensregelungen gemäß § 3 dieses Haushaltsgesetzes.

- (2) Die Bewirtschaftung von Rückstellungen sowie von Bau- und Instandhaltungsrücklagen obliegt dem Oberkirchenrat. Dies gilt insbesondere für:
- Rücklage Landeskirchenfonds:
 Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.
- b. Personalkostenrücklage/-rückstellung Diese Rückstellung dient insbesondere der Deckung der Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche für öffentlichrechtlich beschäftigte Personen soweit diese nicht direkt durch die NKVK gedeckt werden. Die Rückstellung ist weiter aufzubauen, bis der Bestand die versicherungsmathematische Deckungslücke schließt.
- c. Rückstellung für Altersteilzeit Diese Rückstellung dient zur Finanzierung von Personalausgaben in der Freizeitphase der Altersteilzeit von Mitarbeitenden. Diese Rückstellung ist in der Arbeitsphase der ATZ aufzubauen und in der Freizeitphase aufzulösen.
- d. Kirchensteuer-Sonderrücklage/Clearingrückstellung
 Die Rückstellung dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).
- (3) Auf die Regelungen der KonfHO-Doppik über den weiteren Aufbau von zweckgebundenen und freien Rücklagen und den Aufbau von Rückstellungen wird hingewiesen.

§ 10 Haushaltssperre

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Adomeit Bischof

Nr. 144

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung (Kirchenverwaltungsgesetz – KiVwG) Vom 16. November 2007 (GVBl. 26. Band, S. 112), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. November 2014 (GVBl. 27. Band, S. 201)

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Absatz 1 werden folgende Sätze eingefügt: "Sie hat eine

- eigene Leitung. Der Oberkirchenrat ist ihr gegenüber weisungsbefugt."
- 2. § 4 wird gestrichen.
- 3. § 5 wird gestrichen.
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift "§ 6 Regionale Dienststelle wird in
 - "§ 4 Regionale Dienststelle" geändert.
 - b) In Absatz 2 wird als weiterer Spiegelstrich eingefügt: "Verlagerung von Aufgaben von der RDS in die ZDS."
- 5. § 7 wird wie folgt geändert: Die Überschrift "§ 7 Sitz einer regionalen Dienststelle" wird in "§ 5 Sitz einer regionalen Dienststelle geändert.
- 6. § 8 wird wie folgt geändert: Die Überschrift "§ 8 Haushalt und Finanzierung" wird in "§ 6 Haushalt und Finanzierung" geändert
- 7. § 9 wird wie folgt geändert: Die Überschrift "§ 9 Rechnungsprüfung" wird geändert in "§ 7 Rechnungsprüfung".
- 8. § 10 wird wie folgt geändert.
 - a) Die Überschrift "§ 10 Kirchenbüro" wird in "§ 8 Kirchenbüro" geändert.
 - b) Absatz 7 wird gestrichen.
- 9. § 11 wird gestrichen.
- 10.§ 12 wird gestrichen.
- 11.§ 13 wird gestrichen.
- 12.§ 14 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Änderungsgesetz tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Oldenburg, den 22. November 2019

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> Adomeit Bischof

Nr. 145

Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes über die Zuweisung
von Anteilen aus dem
Landeskirchensteueraufkommen
an die Kirchengemeinden
und Kirchenkreise
(Zuweisungsgesetz - ZuwG)
Vom 2. Juni 1972 (GVBl. 17. Band, S. 196),
zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom
22. November 2014 (GVBl. 27. Band, S. 199)

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

- 1. Die Überschrift wird um die Wörter "und Kirchenkreise" ergänzt.
- 2. § 1 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt: "Auch Kirchenkreise können zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Zuweisung erhalten."
- 3. § 3 wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 1 werden nach "die Kirchengemeinden" die Wörter "und Kirchenkreise" eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird "bzw. Gemeindeverbände" gestrichen und durch "und Kirchenkreise" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Änderungsgesetz tritt am 22.11.2019 in Kraft.

Oldenburg, den 22. November 2019

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Adomeit Bischof

Nr. 146

Kirchengesetz über die Rechtsstellung der privatrechtlichen beschäftigten Mitarbeitenden (Mitarbeitendengesetz – MG)

Abschnitt 1 Grundbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich Beschäftigten und zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Mitarbeitende) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg unterstehen.
- (2) Für Ordinierte in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis bleiben die besonderen Vorschriften über die dienstlichen Pflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer unberührt.
- (3) Nicht in Absatz 1 genannte kirchliche Einrichtungen wie Vereine und andere Körperschaften sowie Stiftungen können dieses Kirchengesetz mit Zustimmung des Oberkirchenrates ganz oder zum Teil anwenden.
- (4) Die Regelungen des Vertrages über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. März 2014 bleiben unberührt.

§ 2 Grundlagen des kirchlichen Dienstes

- (1) $_1$ Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. $_2$ Alle Personen, die in Anstellungsverhältnissen in der Kirche tätig sind, tragen dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. $_3$ Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeitenden. $_4$ Die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Dienst verbindet Anstellungsträger und Mitarbeitende zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarheit
- (2) ₁Die kirchlichen Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Dienststellen und Einrichtungen gemäß ihrer evangelischen Identität zu gestalten. ₂Sie tragen Verantwortung für die evangelische Prägung in den Arbeitsvollzügen, den geistlichen Angeboten und der Organisation ihrer Dienststelle oder Einrichtung.
- (3) $_1$ Die Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Mitarbeitenden mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. $_2$ Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes und berücksichtigen diese Themen auch in der kirchlichen Berufsausbildung.
- (4) Der Anstellungsträger soll mit Bewerberinnen und Bewerbern in den Einstellungsgesprächen erörtern, dass der Auftrag der Kirche die Arbeitsvollzüge prägt.

§ 3 Mitarbeiterstellen

(1) $_{1}$ Mitarbeitende dürfen nur angestellt werden, wenn eine freie

Mitarbeiterstelle vorhanden ist. ₂In begründeten Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat genehmigen, dass außerplanmäßige Kräfte angestellt werden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es zur Anstellung zur Ausbildung Beschäftigten, Praktikantinnen und Praktikanten keiner Mitarbeiterstelle.
- (3) Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und diejenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg unterstehen, errichten für ihre Beschäftigten die erforderlichen Mitarbeiterstellen.
- (4) ₁Der Beschluss über die Errichtung und Aufhebung von Mitarbeiterstellen bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat. ₂Der Beschluss über die Errichtung einer Mitarbeiterstelle darf nur gefasst und genehmigt werden, wenn die erforderlichen Mittel bereitgestellt sind.

§ 4

Ausbildung und Prüfungen

Der Oberkirchenrat kann Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung bestimmter Gruppen von Mitarbeitenden erlassen.

§ 5 Einführung

Zu Beginn ihres Dienstes sollen die Mitarbeitenden in einem Gottesdienst eingeführt werden.

§ 6

Genehmigungsvorbehalte

Der Oberkirchenrat kann regeln, inwieweit der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder die Änderung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses einer oder eines Mitarbeitenden der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

Abschnitt 2 Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 7

Dienstvertragsordnung

- (1) ¡Dienstverträge werden nach den Bestimmungen einer Dienstvertragsordnung und der diese Dienstvertragsordnung ergänzenden oder ersetzenden Arbeitsrechtsregelungen abgeschlossen. ¿Das Zustandekommen der Dienstvertragsordnung regelt das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst
- (2) ₁In der Dienstvertragsordnung und in den die Dienstvertragsordnung ergänzenden oder ersetzenden Arbeitsrechtsregelungen sind die Bestimmungen über die Verhältnisse des Dienstes und die Entgelte unter Beachtung der kirchlichen Erfordernisse an den Bestimmungen auszurichten, die jeweils für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen gelten. ₂Die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes sind insbesondere bei der Festsetzung von Tätigkeitsmerkmalen zu berücksichtigen. ₃§ 9 bleibt unberührt.

§ 8 Zusatzversorgung

¹Privatrechtlich Beschäftigte erhalten eine Zusatzversorgung. ²Sie richtet sich nach dem Recht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und ist nicht Gegenstand der Dienstvertragsordnung, soweit sie sich auf Grundlage der Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter vom 30. Mai 1956 (GVBl. XIV. Bd., S. 143 ff.) nach den Bestimmungen der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in ihrer jeweils geltenden Satzung richtet. ₃Soweit Leistungen abweichend von Satz 2 auf Grundlage der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK) in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt werden, ist die Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden an den Beiträgen zur Zusatzversorgungskasse dem Grund und der Höhe nach in der Dienstvertragsordnung zu regeln.

§ 9

Schweigepflicht

₁Mitarbeitende dürfen ohne Einwilligung des Oberkirchenrat oder der von ihm bestimmten Stelle über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ₂Die Einwilligung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Aussage oder das Gutachten wichtige kirchliche Interessen gefährden würde.

§ 10

Verantwortung und Verhalten im Dienstverhältnis

- (1) ₁Alle Mitarbeitenden übernehmen in ihrem Aufgabenbereich Mitverantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher Aufgaben. ₂Sie haben sich gegenüber der evangelischen Kirche loyal zu verhalten. ₃Von allen Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche achten und dass sie in ihrem beruflichen Handeln den kirchlichen Auftrag vertreten und fördern.
- (2) Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung dieses Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

§ 11 Gelöbnis

 $_{1}$ Die Mitarbeitenden legen zu Beginn ihres Dienstes das folgende Gelöbnis ab: "Ich gelobe, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung meines Dienstes nicht beeinträchtigt wird." $_{2}$ Das Gelöbnis soll mit dem Satz schließen: "Ich gelobe es mit Gottes Hilfe."

§ 12

Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung

¹Wird einer oder einem Mitarbeitenden von ihrem oder seinem Anstellungsträger eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen oder hat er oder sie Grund zu der Befürchtung, dass ihm oder ihr eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen wird, so kann er oder sie vom Anstellungsträger eine Klärung des dem Vorwurf zugrunde liegenden Sachverhaltes verlangen. ²Kommt der Anstellungsträger diesem Verlangen nicht in angemessener Frist nach, so kann eine Nachprüfung durch die Schiedsstelle beantragt werden (§ 16 Absatz 1 Nummer 2).

§ 13

Kandidatur bei staatlichen Wahlen

Auf privatrechtlich Beschäftigte sind die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen geltenden Vorschriften über eine Bewerbung um die Aufstellung als Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3 Berufliche Anforderungen

§ 14

Allgemeine Anstellungsvoraussetzungen

- (1) Im kirchlichen Dienst kann nur angestellt werden, wer
- 1. die Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft erfüllt (§ 15),
- 2. die für den Dienst erforderliche Vorbildung und Ausbildung erhalten, die vorgeschriebenen Probezeiten und praktischen Dienstzeiten mit Erfolg zurückgelegt und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat,
- 3. frei von Krankheiten und sonstigen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des Dienstes wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen der Ausübung dieser Tätigkeit wesentlich hindern.
- (2) ₁Der Oberkirchenrat kann von den Voraussetzungen nach

Absatz 1 Nummer 1 nach Maßgabe des § 15 Befreiung erteilen. ₂Er kann bestimmen, dass andere Stellen die Befreiung nach Satz 1 erteilen können oder die Befreiung als erteilt gilt. ₃Eine erteilte Befreiung erlischt, wenn sich die in der Person der oder des Mitarbeitenden zugrunde gelegten Voraussetzungen ändern.

- (3) Der Oberkirchenrat kann von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 Befreiung erteilen, wenn es im Hinblick auf die Aufgabe verantwortet werden kann.
- (4) 1Haben Voraussetzungen nach Absatz 1 bei der Anstellung nicht vorgelegen oder fallen sie weg oder besteht eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 nicht oder nicht mehr, so soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. 2Kann der Mangel nicht auf andere Weise behoben werden, so ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles als letzte Maßnahme eine außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund auszusprechen.

§ 15

Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft für die berufliche Mitarbeit im kirchlichen Dienst

- (1) Die Anforderung an die Kirchenmitgliedschaft richtet sich nach der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in seiner konkreten Ausgestaltung.
- (2) Die berufliche Mitarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.
- (3) Absatz 2 gilt uneingeschränkt für Mitarbeitende, denen Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und der evangelischen Bildung übertragen sind.
- (4) Mitarbeitende, denen eine erhebliche Entscheidungs- oder Repräsentationsverantwortung übertragen ist, können auch Mitglied einer anderen Kirche sein, die Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist.
- (5) ₁Sofern es nach Art der Aufgabe unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie des jeweiligen Umfelds vertretbar und mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags vereinbar ist, können für alle übrigen Aufgaben auch beruflich Mitarbeitende beschäftigt werden, die keiner christlichen Kirche angehören. ₂Die Entscheidung darüber trifft der Oberkirchenrat.
- (6) ₁Für eine Einstellung in den kirchlichen Dienst kommt nicht in Betracht, wer aus der evangelischen Kirche oder aus einer anderen Kirche ausgetreten ist, die Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, ohne die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche erworben zu haben, die Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. ₂Ausnahmen sind in besonderen Einzelfällen möglich; sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

Abschnitt 4 Schiedsstelle

§ 16 Schiedsstelle

- (1) Die nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gebildete Schiedsstelle erhält zusätzlich die folgenden Zuständigkeiten:
- Die Schiedsstelle wirkt auf Vergleich in dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Anstellungsträgern und ihren Mitarbeitenden hin. Antragsberechtigt ist die oder der betroffene Mitarbeitende oder der Anstellungsträger.
- 2. Die Schiedsstelle trifft feststellende Entscheidungen in nach § 12 beantragten Verfahren. Antragsberechtigt ist die oder der betroffene Mitarbeitende.
- (2) Die Zuständigkeiten staatlicher und kirchlicher Gerichte bleiben unberührt.
- (3) In Angelegenheiten nach Absatz 1 Nummer 1 kann die Schiedsstelle auch bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens ihre Bemühungen um eine Schlichtung fortsetzen und darauf hinwirken, dass sich die Beteiligten außergerichtlich einigen.

(4) Wenn in Angelegenheiten nach Absatz 1 Nummer 1 eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ein staatliches oder ein kirchliches Gericht in einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit unmittelbar angerufen hat, kann der Anstellungsträger, die zuständige oberste Behörde, die zuständige Mitarbeitervertretung oder eine berufliche Vereinigung der Mitarbeitenden die Schiedsstelle anrufen, wenn die oder der Mitarbeitende zustimmt.

§ 17 Verfahren

¹Für das Verfahren in Angelegenheiten nach § 16 Absatz 1 gelten die Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes über das Verfahren vor der Schiedsstelle und über die einstweilige Anordnung entsprechend. ²Die Schiedsstelle kann den Oberkirchenrat, die betroffene Anstellungsträgerin und die zuständige Mitarbeitervertretung beiladen.

§ 18 Verordnungsermächtigung

Der Oberkirchenrat kann Näheres zu den §§ 14 und 15 dieses Kirchengesetzes durch Rechtsverordnung erlassen.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

₁Dieses Kirchengesetz tritt am 01.12.2019 in Kraft. ₂Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (GVBl. 24. Band, S. 140), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2017 (GVBl. 28. Band, S. 97) außer Kraft.

Oldenburg, den 22. November 2019

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Adomeit Bischof

Nr. 147

Kirchengesetz zur Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts und der Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten

Artikel 1

Dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG-EKD) in der Neufassung vom 1. Januar 2019 (Amtsbl. EKD S. 2) wird vorbehaltlich der Regelung des Artikel 3 § 1 Absatz 1 Satz 2 zugestimmt.

Artikel 2

Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD-Anwendungsgesetz – MVG-EKD-AnwG)

§ 1 (zu § 1 MVG-EKD) Grundsatz

- (1) Einrichtungen der Diakonie sind auch Zusammenschlüsse von Diakonischen Werken mehrerer Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.
- (2) Für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz in einer

Gliedkirche im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben und dort rechtlich selbständige oder unselbständige Einrichtungen unterhalten, findet das MVG – EKD nach Maßgabe diesen Anwendungsgesetzes Anwendung.

- (3) Das MVG EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben und rechtlich selbständige oder unselbständige Einrichtungsteile im Bereich einer Gliedkirche außerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhalten.
- (4) Das MVG EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, deren Hauptsitz sich im Bereich einer Gliedkirche außerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen befindet und die Einrichtungsteile im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhalten. 2 Auf Antrag kann für diese Einrichtungsstelle die Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen werden. 3Die Genehmigung ist beim Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. zu beantragen.

§ 2 (zu § 2 Absatz 1 MVG-EKD) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des MVG-EKD und im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten nicht

- 1. Personen, die sich in einem Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes oder des Pfarrverwaltergesetzes befinden,
- 2. Vikare und Vikarinnen,
- 3. Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der Vorbereitungszeit.

83 (zu § 5 MVG-EKD) Mitarbeitervertretung

- (1) ₁Für mehrere Dienststellen kann eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen in getrennten Mitarbeiterversammlungen und die oberste Dienstbehörde zustimmen. 2Haben mehrere beteiligte Dienststellen eine im Wesentlichen einheitliche Leitung im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG-EKD, so wird die Zustimmung der obersten Dienstbehörde durch die Zustimmung der einheitlichen Leitung ersetzt. 3Die Mitarbeiterschaft einer der beteiligten Dienststellen kann mit Wirkung von der nächsten Wahlperiode an die Bildung einer eigenen Mitarbeitervertretung beschließen.
- (2) ₁Die Bildung und Zusammensetzung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung kann durch Dienstvereinbarung geregelt
- 1. wenn mehrere beteiligte Dienststellen aus der Diakonie eine im Wesentlichen einheitliche Dienststellenleitung haben,
- 2. wenn Dienststellenleitung aus mehreren Dienststellen durch Verfassung, Gesetz, Satzung, Ordnung oder Vertrag jeweils derselben Dienststellenleitung einer weiteren Dienststelle weisungsgebunden unterstellt sind oder
- 3. wenn es sich um verbundene Unternehmen entsprechend § 15 Aktiengesetz handelt.

Die Dienstvereinbarung wird nur wirksam, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen vorher in getrennten Mitarbeiterversammlungen zustimmen. 3Im Übrigen gilt § 5 Absatz

- (3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die geschäftsführende Dienststelle der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung.
- (4) ₁Für die zum Bereich eines Kirchenkreises gehörenden kirchlichen Körperschaften werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen zusammen mit dem Kirchenkreis gebildet. ₂Für mehrere Kirchenkreise kann eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden. 3In diesen Fällen finden § 5 Absatz 2 bis 6 MVG-EKD und Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (5) ₁Für Dienststellen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen können gemeinsame Mitarbeitervertretungen auch mit Mitarbeitervertretungen im Bereich der beteiligten Kirchen gebildet werden. ₂Neben der Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde ist auch die Zustimmung des Rates der Konföderation erforderlich.

§ 4

(zu § 36a Absatz 1 MVG – EKD) Einigungsstelle

- (1) ₁Für die zum Bereich eines Kirchenkreises gehörenden kirchlichen Körperschaften und die Kirchenkreise werden anlassbezogen gemeinsame Einigungsstellen gebildet. 2Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 3 Absatz 1 kann durch Dienstvereinbarungen mit den beteiligten Dienststellenleitungen eine gemeinsame Einigungsstelle bilden. 3Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung der geschäftsführenden Dienststelle verständigen sich auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Einigungsstelle. 4Kommt eine Einigung über die Person der oder des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt sie das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in analoger Anwendung von § 100 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz. Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist die Beschwerde zum Kirchengerichtshof der EKD (Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten) zulässig.
- (2) Für Diakonische Einrichtungen, die einen Dienststellenverbund darstellen, kann eine gemeinsame Einigungsstelle gebildet
- (3) Mindestens ein beisitzendes Mitglied der Einigungsstelle muss jeweils der betreffenden Dienststelle angehören. Die Beteiligten können sich durch einen Beistand gemäß § 61 Abs. 4 MVG-EKD nur dann vertreten lassen, wenn dieser benanntes beisitzendes Mitglied ist.
- (4) 1Das Verfahren vor der Einigungsstelle wird durch schriftlich begründeten Antrag einer der beteiligten Stellen eingeleitet. Durch Dienstvereinbarung können weitere Einzelheiten zum Verfahren vor der Einigungsstelle geregelt werden.
- (5) Der Beschluss der Einigungsstelle ist schriftlich zu begründen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen; je eine Ausfertigung ist der Dienstellenleitung und der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.
- (6) Die durch die Anrufung und die Tätigkeit der Einigungsstelle entstehenden Sachkosten, die Entschädigung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie die Kosten für die beisitzenden Mitglieder, die der Dienststelle angehören, trägt die Dienststelle.
- (7) Der Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk in Oldenburg die Entschädigung für die Mitglieder der Einigungsstellen durch Rechtsverordnung regeln.

§ 5 (zu § 54 Absatz 1 MVG-EKD)

- (1) $_1{\rm Mit}$ Zustimmung des jeweiligen Diakonischen Werkes kann ein Gesamtausschuss für das jeweilige Diakonische Werk gebildet werden. Abweichend von § 54 Absatz 1 MVG-EKD kann mit deren Zustimmung ein Gemeinsamer Gesamtausschuss für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. gebildet werden. 3Der Gemeinsame Gesamtausschuss wird unter dem Namen "Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav)" tätig.
- (2) Die Regelungen nach den §§ 54 und 55 MVG-EKD für den Gemeinsamen Gesamtausschuss werden nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav) durch Rechtsverordnung getroffen.

Übergangsregelungen

- (1) Die Amtszeit der zum 01.05.2020 zu wählenden Mitarbeitervertretungen endet am 30.04.2025.
- (2) Bis zum Ende der Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen finden die §§ 8 und 21 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.
- (3) Auf die Beteiligungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen eingeleitet waren, finden die §§ 38 ff. des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.
- (4) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im

Amt befindlichen Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der sie stellvertretenden Personen endet am 30.April 2021.

(5) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden endet am 30. April 2021.

Artikel 3

Kirchengesetz über das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (MVG-Gerichtsgesetz)

§ 1

Errichtung des Kirchengerichts

- (1) ₁Für den kirchengerichtlichen Rechtsschutz wird ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (Kirchengericht) nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes errichtet. ₂Soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes regelt, sind die Bestimmungen des XI. Abschnitts des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirchen in Deutschland (MVG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden. ₃Das Kirchengericht ist eine gemeinsame Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe sowie für deren Diakonischen Werke. ₄Es hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation.
- (2) ₁Das Kirchengericht gliedert sich in Kammern für die verfasste Kirche und Kammern für die Diakonie. ₂Die Kammern werden durch den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen jeweils in der erforderlichen Anzahl gebildet.
- (3) ¡Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Kirchengerichts regelt der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. ¿Den auf die Kammern für die Diakonie entfallenden Aufwand tragen die beteiligten Diakonischen Werke nach Maßgabe einer zwischen ihnen zu treffenden Vereinbarung.

§ 2

Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts

- (1) Das Kirchengericht entscheidet auf Antrag über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des MVG-EKD und der Anwendungsgesetze der nach § 1 Absatz 1 Satz 2 beteiligten Kirchen und Diakonischen Werke ergeben.
- (2) Die Kammern für die verfasste Kirche sind zuständig für Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der beteiligten Kirchen sowie für die Angelegenheiten der Gesamtmitarbeitervertretungen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung und für die Angelegenheiten der Gesamtausschüsse bei den beteiligten Kirchen.
- (3) Die Kammern für die Diakonie sind zuständig für Angelegenheiten der Einrichtungen der Diakonie und der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen sowie für Angelegenheiten der Gesamtmitarbeitervertretungen bei den Diakonischen Werken der beteiligten Kirchen, der Gesamtausschüsse bei den Diakonischen Werken oder des gemeinsamen Gesamtausschusses nach § 54 MVG-EKD.
- (4) ¡Für Angelegenheiten von Mitarbeitervertretungen, die für Dienststellen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder der beteiligten Kirchen sowie für Dienststellen gebildet worden sind, die sich einem Diakonischen Werk der beteiligten Kirchen angeschlossen haben, richtet sich die Zuständigkeit nach der Größe der beteiligten Dienststellen. 2Größte Dienststelle ist die kirchliche Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Einrichtung der Diakonie, die am Tag des Eingangs des Antrages beim Kirchengericht die meisten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne von § 2 MVG-EKD in Verbindung mit § 2 MVG-EKD-Anwendungsgesetz hat. 3Die Kammern für die verfasste Kirche sind zuständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine Dienststelle der verfassten Kirche handelt. 4Die bei den Diakonischen Werken bestehenden Kammern sind zuständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine Dienststelle der Diakonie handelt.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung der Kammern

- (1) Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beruft zu Mitgliedern des Kirchengerichts die erforderliche Anzahl von Vorsitzenden und beisitzenden Mitgliedern der Kammern
- (2) Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.
- (3) ₁Die Vorsitzenden der Kammern für die verfasste Kirche werden auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen und ihrer Gesamtausschüsse berufen. ₂Die Vorsitzenden der Kammern für die Diakonie werden auf gemeinsamen Vorschlag des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen und der bei den Diakonischen Werken bestehenden Gesamtausschüsse oder des gemeinsamen Gesamtausschüsses nach § 54 MVG-EKD berufen. ₃Die Vorsitzenden der Kammern müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. ₄Sie dürfen keinem kirchenleitenden Organ einer der beteiligten Kirchen und keiner Dienststellenleitung gemäß § 4 MVG-EKD angehören und dürfen weder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis noch einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.
- (4) ₁Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder in den Kammern für die verfasste Kirche wird auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen berufen. ₂Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird auf gemeinsamen Vorschlag der bei den beteiligten Kirchen bestehenden Gesamtausschüsse berufen
- (5) ₁Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder in den Kammern für die Diakonie wird auf Vorschlag des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen berufen. ₂Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird auf gemeinsamen Vorschlag der bei den Diakonischen Werken bestehenden Gesamtausschüsse oder des gemeinsamen Gesamtausschusses gemäß § 54 MVG-EKD berufen.
- (6) ₁Die von den Leitungen der beteiligten Kirchen oder dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen vorgeschlagenen beisitzenden Mitglieder müssen beruflich oder ehrenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. ₂Die von den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen vorgeschlagenen beisitzenden Mitglieder müssen zum Mitglied einer Mitarbeitervertretung wählbar sein.
- (7) 1 Vom Amt als beisitzendes Mitglied ist ausgeschlossen,
- 1. wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist;
- 2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- 3. wer in einem Beamten- oder privatrechtlichen Dienstverhältnis am Kirchengericht tätig ist.

₂Fällt eine der in den Absätzen 2 und 6 und in § 10 MVG-EKD genannten Voraussetzungen für die Berufung als besitzendes Mitglied nachträglich fort oder wird das Fehlen einer dieser Voraussetzungen oder das Vorliegen einer der Ausschlussgründe nach Satz 1 nachträglich bekannt, so ist das beisitzende Mitglied auf Antrag des Rates der Konföderation oder auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden. ₃Über den Antrag entscheidet die nach der Geschäftsverteilung dafür zuständige Kammer des Kirchengerichts. ₄Vor der Entscheidung ist das beisitzende Mitglied zu hören. ₅Die Entscheidung ist unanfechtbar. ₅Die nach Satz 2 zuständige Kammer kann anordnen, dass das beisitzende Mitglied bis zu einer Entscheidung über die Entbindung vom Amt nicht heranzuziehen ist.

- (8) ₁Die Vorsitzenden der Kammern wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Direktor oder die Direktorin des Kirchengerichts sowie eine Stellvertretung; diese regeln gemeinsam die Geschäftsverteilung und die Vertretung für alle Mitglieder. ₂Die Vorsitzenden können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) ₁Die Amtszeit der Vorsitzenden und der beisitzenden Mitglieder beträgt sechs Jahre. ₂Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen im Amt. ₃Ein Mitglied scheidet aus, wenn es sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersa-

chen niederlegt. 4Scheidet ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende aus, ist nachzuberufen. 5lst die Arbeitsfähigkeit der Kammern dadurch gefährdet, dass zu wenige beisitzende Mitglieder zur Verfügung stehen, so sind auf Antrag der Direktorin oder des Direktors des Kirchengerichts beisitzende Mitglieder nachzuberufen. 6Für die Nachberufung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(10) ₁Die Kammern für die verfassten Kirche führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 4 Satz 2. ₂Die Kammern der Diakonie führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden, einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 5 Satz 1 und einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 5 Satz 2.

84

Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts

- (1) $_1\!\text{Die}$ Mitglieder des Kirchengerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden. $_2\!\text{Für}\,$ die beisitzenden Mitglieder sie gelten die §§ 19, 21, § 22 Absätze 1 und 2 und § 26 Absatz 3 MVG-EKD entsprechend.
- (2) ₁Die Mitglieder des Kirchengerichts erhalten Reisekostenersatz nach den für die Mitglieder der Landessynode der Evangelischlutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen. ₂Die Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung, die der Rat der Konföderation im Benehmen mit den beteiligten Diakonischen Werken allgemein regelt.

§ 5

Kosten der Verfahren vor dem Kirchengericht

- (1) Auf Antrag setzt der oder die Vorsitzende der Kammer den Streitwert nach billigem Ermessen fest.
- (2) Die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes gelten entsprechend, soweit dem nicht kirchliche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 6

Durchsetzung von Entscheidungen

₁Entscheidungen des Kirchengerichts können von den beteiligten Kirchen mit Mitteln der kirchlichen Aufsicht durchgesetzt werden.
₂Im Bereich der Diakonie können das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. mit satzungsmäßigen Mitteln oder mit Bußgeldern der Entscheidung des Kirchengerichts Geltung verschaffen.

§ 7

Übergangsregelungen

- (1) ₁Die nach den §§ 59 bis 61 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen gebildete Schiedsstelle wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten umgewandelt. ₂Sie bleibt bis zum Ablauf der Amtszeit in ihrer bisherigen Besetzung als Kirchengericht hestehen
- (2) Auf die Verfahren vor der Schiedsstelle, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachen über die Mitarbeitervertretungen anhängig sind, finden die §§ 38 ff. des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren vor der Schiedsstelle, weiterhin Anwendung.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 unter der Bedingung in Kraft, dass die Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes gleichlautend durch die Synode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch- lutherischen Landeskirche Hannover und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe beschlossen werden und ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 vorgesehen ist.

- (2) Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der Fassung vom 21. April 2005, das zuletzt durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 20. September 2011 (GVBL 27. Band Seite 76) geändert worden ist, und das Kirchengesetz zur Änderung und Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen vom 29. November 1974 (GVBL 18. Band Seite 118) treten mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten sämtliche Kirchenverordnungen, die auf dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen gemäß Absatz 2 beruhen, außer Kraft.

Oldenburg, den 22. November 2019

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Adomeit Bischof

Nr. 148

Rechtsverordnung zur Aufstellung von Grabmalen auf Friedhöfen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (RV Grabmalaufstellung) vom 9. Januar 2018 zuletzt geändert am 1. Oktober 2019

Aufgrund § 39 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Friedhöfe in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Friedhofsgesetz-FhG) vom 10. Juni 2017 (GVBl. XXVIII. Band, S. 47ff) wird vom Oberkirchenrat verordnet:

§ 1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 38 Abs. 1 FhG sollen auf den Grabstätten unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften Grabmale mit der Nennung mindestens des Namens der verstorbenen Person, wenn vorhanden und bekannt, aufgestellt werden. Nach § 39 Abs. 1 FhG dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert werden.

§ 2 Verfahren

Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens besteht aus den folgenden Schritten:

- a. Antrag auf Genehmigung eines Grabmales mit Vorlage eines Entwurfes (§ 3)
- b. Prüfung des Antrages (§ 4)
- c. Beteiligung der Friedhofsberatungsstelle (§ 5)
- d. Gebührenfestsetzung (§ 6)
- e. Aufstellung des Grabmales (§ 7)

§ 3

Antrag auf Genehmigung eines Grabmale mit Vorlage eines Entwurfes

- (1) Für den Antrag zur Errichtung eines Grabmales ist das dieser Rechtsverordnung beigefügte Formblatt zu verwenden. Die Antragstellung soll durch die aufstellenden Betriebe erfolgen. Zugelassen zur Durchführung von Arbeiten an Grabmalen sind alle Handwerksbetriebe, deren Inhaber als Steinmetze in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Friedhofsträger können Ausnahmen zulassen.
- (1a) Abweichend von Absatz 1 kann bei Grabstätten nach §§ 22 und 23 FhG für liegende Grabmale die Antragstellung und Durch-

führung der Arbeiten durch andere Betriebe oder Nutzungsberechtigte erfolgen. Liegende Grabmale sind Liegesteine, Kissensteine, Pultsteine und Findlinge. Satz 1 gilt unter den folgenden Voraussetzungen:

- a. Eine Länge und eine Breite von jeweils 30 cm dürfen nicht überschritten werden,
- b. die Mindeststärke der Steinplatten muss 3 cm betragen,
- c. Die maximalen Höhen (ab Oberkante Erdboden) dürfen für Liegesteine 5 cm, für Kissen- und Pultsteine 15 cm und für Findlinge 20 cm betragen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich mit folgenden Angaben einzureichen:
- a. der Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10.
- b. Zeichnungen von zwei Einzelbuchstaben im Maßstab 1:1,
- c. Zeichnungen von Ornamenten und Symbolen im Maßstab 1:10 oder größer,

jeweils unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, wenn dies zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Der Antrag ist an den Friedhofsträger zu richten.

§ 4 Prüfung des Antrages

- (1) Die inhaltliche Prüfung des Antrages wird auf der Basis der Vorgaben des Friedhofsgesetzes und der Gestaltungsrichtlinien des jeweiligen Friedhofsträgers vorgenommen. Diese Richtlinien sind als Anlage zur Friedhofsbenutzungssatzung verbindlicher Bestandteil der Satzung. Eine Ausfertigung des genehmigten Antrages erhält der Antragsteller zurück.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag kann mit Maßgaben (Bedingungen oder Auflagen) versehen werden (§ 39 Abs. 2 Satz 2 FhG).

9 5 Beteiligung der Friedhofsberatungsstelle

Sofern Anträge abgelehnt werden sollen, können die Friedhofsträger diese vor Erlass eines ablehnenden Bescheides der Friedhofsberatungsstelle zur Prüfung vorlegen. Die Friedhofsberatungsstelle gibt eine Empfehlung ab.

§ 6 Gebührenfestsetzung

Die Friedhofsträger erheben für die Prüfung der Anträge Gebühren. Die Gebühr beträgt 19,00 € pro erteilter Genehmigung.

§ 7 Aufstellung des Grabmales

- (1) Nach § 40 Abs. 2 FhG sind Grabmale ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Die rechtlichen Bestimmungen und Empfehlungen der Berufsgenossenschaften und Berufsverbände sind zu beachten. Die Richtlinie zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes deutscher Steinmetze (BIV) in der jeweils aktuellen Fassung ist auf dieser Grundlage als verbindliche Vorgabe anzusehen.
- (2) Beim Liefern von Grabmalen sind dem Friedhofsträger vor der Errichtung vorzulegen:
- a. eine Ausfertigung des genehmigten Antrages,
- b. ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr.
- (3) Die Grabmale sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofsträger überprüft werden können. Der Friedhofsträger ist berechtigt, die Aufstellung des Grabmales zu untersagen, wenn die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden oder das Grabmal nicht dem genehmigten Antrag entspricht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Adomeit Bischof

Nr. 149

Verwaltungsanordnung zur Bereitstellung der Friedhofsverwaltungsssoftware HADES

Aufgrund Art. 104 Abs. 2 Ziffer 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 (GVBl. 13. Band, S. 135), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. Mai 2018 (GVBl. XXVIII, S. 142) erlässt der Oberkirchenrat die folgende Verwaltungsanordnung:

§ 1 Regelungsgegenstand

Für die Bereitstellung und Nutzung des Friedhofsverwaltungsprogramms HADES erhebt die Ev. - Luth. Kirche in Oldenburg Umlagen.

§ 2 Berechnungsgrundlage, Zahlungsverpflichtung

(1) Die Höhe der jährlich zu zahlenden Umlage bemisst sich nach den in HADES ausgewiesenen Bestattungen im Schnitt der letzten fünf Jahre:

a)	Bis	5 Bestattungen	60,00 €,
b)	mehr als	5 bis 20 Bestattungen	120,00€,
c)	mehr als 20	bis 100 Bestattungen	240,00€,
d)	mehr als 100	bis 200 Bestattungen	360,00€,
e)	mehr als	200 Bestattungen	480,00€.

Zur Zahlung verpflichtet sind die Friedhofsträger, unabhängig von der Anzahl der betriebenen Friedhöfe. Soweit das Programm im Bemessungszeitraum noch nicht vollständig genutzt wurde, sind die vorhandenen vollständig abgeschlossenen Jahre zu Grunde zu legen.

- (2) Für die oben genannte Umlage werden folgende HADES-Module bereitgestellt:
- a) Friedhofsverwaltung,
- b) Statistik,
- c) Friedhofsunterhaltungsgebühr,
- d) Schnittstelle zur Finanzverwaltungssoftware.
- (3) Die Anschaffung und der Betrieb weiterer Module sowie die Schulungen für diese Module sind von der Stelle, die die Leistung bestellt hat, zusätzlich zu erstatten:
- a) Für die Anschaffung von Modulen ist der Rechnungsbetrag der Fa. org-team Lagemann zu erstatten,
- b) der Betrieb von Modulen ist, entsprechend der Preisliste der Fa. org-team Lagemann, mit einer jährlichen Softwarepflegepauschale von 24% des Lizenzlistenpreises zu vergüten,

Bei Mehrplatzlizenzen erfolgt die Erstattung anteilig.

§ 3 Zugriffsrechte

- (1) Zur Nutzung des Programms werden Zugriffsrechte für HADES-Anwender bereitgestellt. Die Anzahl der Zugriffe ist aus datenschutzrechtlichen Gründen auf ein Minimum zu begrenzen.
- (2) Für die Nutzung der Friedhofsverwaltungssoftware HADES werden pro Friedhofsträger Zugriffsmöglichkeiten für maximal drei User gewährt. Bei mehr als durchschnittlich 100 Bestattungen im Jahr bestehen Zugriffsmöglichkeiten für maximal vier User. Soweit Regionale Dienststellen im Rahmen des Optionsmodells Friedhofsverwaltungen übernommen haben, erhalten sie zwei Zugriffe pro Dienststelle zusätzlich.
- (3) Die Einrichtung weiterer Zugriffsrechte ist besonders zu

begründen. Für sie sind von den Antragstellern 30,00 € pro Jahr und eingerichtetem Zugriffsrecht zu erstatten.

§ 4 Hebung

Die Hebung der Umlagen und der zusätzlichen Erstattungen erfolgt zum 1. Oktober jeden Jahres.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Dezember 2019

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Adomeit Bischof

II. Beschlüsse der Synode

Nr. 150

Einberufung

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zur 12. Tagung auf

Donnerstag, den 21. November 2019 im Ev. Bildungshaus Rastede

einberufen.

Wir feiern den Eröffnungsgottesdienst um 09:00 Uhr in der frisch renovierten St.-Ulrichs-Kirche in Rastede, Denkmalsplatz 2, 26180 Rastede. Im Anschluss beginnen die Verhandlungen der Synode um 11:00 Uhr im Ev. Bildungshaus Rastede, Mühlenstr. 126, 26180 Rastede und werden voraussichtlich am Freitag, den 22.11.2019 gegen 18:30 Uhr beendet sein.

Oldenburg, den 21. Oktober 2019

Die Präsidentin der 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Blütchen

Nr. 151

Abnahme der Jahresrechnung 2018 und Entlastung des Oberkirchenrates

Die 48. Synode hat in ihrer 12. Tagung am 21. November 2019 – der Empfehlung des Rechnungsprüfungsaus-schusses folgend – dem Oberkirchenrat gem. Art. 125 Abs. 3 KO in Verbindung mit § 9 KiVwG bezüglich der Kassen- und Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Blütchen Präsidentin Richter Schriftführer

Nr. 152

Erste Änderung der neu gefassten Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 22. November 2019

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 5. Mai 1954 (GVBl. XIV. Bd., S. 65), neu gefasst am 24. November 2017 (GVBl. XXVIII. Bd., S. 120), wird wie folgt geändert:

- 1. § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird wie folgt geändert:
 - Ziff. 4: "Ausschuss für Gemeindedienst, Seelsorge und Diakonie", Ziff. 5: "Ausschuss für Jugend, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit".
- 2. §12 Abs. 2 erhält einen weiteren Satz 2: "Die Beratung der Themen aus dem Bereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen erfolgt in den Ausschüssen, denen das jeweilige Arbeitsfeld zugewiesen ist."
- 3. Als § 44 wird eingefügt: "Alljährlich erstattet der Bischof zur Herbsttagung der Synode einen Bericht. Über diesen berät die Synode in derselben Tagung."
- 4. Der bisherige § 44 wird § 44 a.

Artikel 2

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Oldenburg, den 22. November 2019

Die Präsidentin der 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Sabine Blütchen

Nr. 153

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 ZuwG erlässt die Synode zum 01.01.2020 folgende

Richtlinie zum Zuweisungssystem auf Basis der Teilhabe an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

01. Vorbemerkungen

- (1) Zur Erreichung einer dauerhaft ausgewogenen Zuordnung von Ressourcen an die drei Ebenen im nach der Kirchenordnung vorgegebenen Aufbau der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sollen mit dieser Richtlinie Aspekte der Teilhabe an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in das bisherige Zuweisungssystem integriert werden.
- (2) Die wirtschaftliche Teilhabe wird im Wesentlichen auf der Einnahmenseite durch die Höhe der Kirchensteuereinnahmen sowie auf der Ausgabenseite durch die Kosten der Besoldung und Versorgung für Pfarrer und Pfarrerinnen geprägt sein.

02. Kirchensteuereinnahmen

- (1) Die Kirchensteuereinnahmen erhält die Ev.-luth. Kirche in Oldenburg anteilig gemäß §13 des Vertrages über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Zur Ermittlung des Basisbetrages für die Zuordnung der Ressourcen werden die Staatsleistungen in diesem Verfahren den Kirchensteuereinnahmen hinzugerechnet und bilden zusammen die sog. "Kirchensteuer (Brutto)".
- (2) Die Kosten, die für die Erhebung der Kirchensteuer anfallen,

werden ebenso wie die zu leistenden Kirchensteuererstattungen in Abzug gebracht.

(3) Der resultierende Betrag der Kirchensteuereinnahmen stellt die "Kirchensteuer (Netto)" dar, die im weiteren Verlauf die Basis für die nächsten Berechnungs- und Verteilungsschritte bildet.

03. Vorwegabzüge

- (1) Im Wege des Vorwegabzugs werden Sachverhalte, die nicht, nicht allein oder nicht kurzfristig von der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beeinflussbar sind, bei der Ermittlung der zu verteilenden Ressourcen berücksichtigt. Dies sind insbesondere
- a. Aufwendungen für die in zentraler Anstellungsträgerschaft geführten Pfarrdienstverhältnisse und die Beamtenbesoldung, sowie die Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen für beide Berufsgruppen;
- b. Zentral getragene Personalkosten der Kirchenmusik;
- c. Leistungen aufgrund von Verpflichtungen gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie gegenüber der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen.
- (2) Sofern in den vorgenannten Bereichen für erbrachte Leistungen (Personalgestellungen, u.ä.) eine Vergütung erfolgt, wird diese umgekehrt hier berücksichtigt.
- (3) Das Verrechnungsergebnis aus dem Pfarrfonds sowie die Erträge und Aufwendungen aus der Dienstwohnungsvergütung (durchlaufende Positionen) finden ebenfalls hier ihren Niederschlag.

04. Zuweisungsbetrag

- (1) Die Kirchensteuer (Netto) abzüglich der Vorwegabzüge bildet die Ausgangsbasis für die Zuweisungen der Kirchensteuer an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Zuordnung zur Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.
- (2) Auf der Basis einer Kombination von Planansätzen und Ist-Ergebnissen erfolgt auf der Ebene von Sachkonten die Abbildung der Aufgabenzuweisungen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.
- (3) Im Rahmen der Aufgabenzuweisungen erfolgt die nachfolgend festgelegte prozentuale Aufteilung der verbleibenden Kirchensteueranteile:

43,5% Kirchengemeinden 1,8% Kirchenkreise

54,7% Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

(4) Regelmäßig soll diese prozentuale Aufteilung einer Überprüfung unterzogen werden.

05. Ermittlung der Zuweisungsbeträge und Auswirkungen auf Haushaltsplanung

- (1) Da die Ermittlung der Plandaten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der auch daraus resultierenden Anteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem eine Beschlussfassung durch die Synode noch nicht erfolgt ist, die Phase der Haushaltsplanung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen jedoch zeitlich früher liegt, kann ein Ausgleichsverfahren im Folgejahr notwendig werden.
- (2) Bleiben die tatsächlichen Kirchensteuereinnahmen hinter den Planannahmen zurück, werden die Zuweisungsbeträge der Kirchengemeinden und Kirchenkreise konstant gehalten. Die entstehenden Differenzbeträge sind aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zu entnehmen. Die Rücklage ist in den Folgejahren wieder aufzufüllen.
- (3) Entwickeln sich die Kirchensteuereinnahmen positiv und liegen über den Planannahmen, bleiben die Zuweisungsbeträge an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise ebenfalls konstant. Führen die Mehreinnahmen zu einem positiven Jahresergebnis der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, fasst die Synode unter Abwägung der Interessen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg einen separaten Beschluss über die Ergebnisverwendung.
- (4) Gravierende Abweichungen der Ist-Ergebnisse von den Haushaltsplanansätzen können unabhängig von den vorstehenden Regelungen zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans

gemäß §25 KonfHO-Doppik führen, wodurch für das laufende Jahr neue Zuweisungsbeträge festgelegt werden können.

06. Längerfristige positive oder negative Entwicklungen der Kirchensteuer

- (1) Längerfristige positive Kirchensteuerentwicklungen müssen dazu genutzt werden, auf allen Ebenen (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg) die Mindestbestände der Allgemeinen Ausgleichsrücklage gemäß § 75 Abs. 4 KonfHO-Doppik zu erreichen.
- (2) Längerfristige negative Kirchensteuerentwicklungen können kurzfristig auf jeder Ebene durch Entnahmen aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Mittelfristig bzw. langfristig sind die notwendigen Reorganisationsmaßnahmen einzuleiten.

07. Zuweisungssysteme für Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Für die Zuweisung an Kirchengemeinden und Kirchenkreise werden durch den Kirchensteuerbeirat Zuweisungsschlüssel gebildet.

Oldenburg, den 22. November 2019

Sabine Blütchen Präsidentin

III. Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nr. 154

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission über die 92. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Mai 2019

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission über die 92. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Mai 2019 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2019, S. 70) bekannt.

Oldenburg, den 21. November 2019

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis Oberkirchenrätin

92. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 9. Mai 2019

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 91. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. November 2018 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2019 S. 2), wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Dienstvertragsordnung

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird zu § 21b der Wortlaut "und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg" ergänzt.
- 2. Im § 21b wird nach Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig der Wortlaut "und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg" ergänzt.
- 3. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- 3.1. Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

"Nr. 5 Tabellenentgelt:

Abweichend von § 15 Absatz 2 TV-L erhalten die Mitarbeiterinnen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 TVöDV Entgelt nach der Anlage C zum TVöD-V"

- 3.2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe "Nummer 3 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVÖD-V (VKA)" wird durch die Angabe "§ 16 Absätze 2.1, 3.1 und 4.1 TVÖD-V (VKA)" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "Nummer 3 der Anlage D Abschnitt 12" durch die Angabe "§ 16 Absatz 2.1 Satz 5 TVÖD-V (VKA)" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe a) wird die Angabe "Nummer 3 Absatz 2 Satz 5 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V" durch die Angabe "§ 16 Absatz 2.1 Satz 5 TVöD-V (VKA)" ersetzt.
 - cc) In Buchstabe b) wird die Angabe "Nummer 3 Absatz 2 Satz 5 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V" durch die Angabe "zu § 16 Absatz 2.1 TVöD-V" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe "die Nummer 3 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA)" wird durch die Angabe "§ 16 Absätze 2.1, 3.1 und 4.1 TVöD-V (VKA)" ersetzt.
- 3.3. In Nummer 9 wird in der Nummer 2 folgender Satz 6 angefügt: "6 Mitarbeiterinnen, die im Dezember 2016 nach den Regelungen des TV-L in der sog. kleinen Entgeltgruppe 9 der Endstufe (Stufe 4) zugeordnet waren und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 mindestens eine Stufenlaufzeit von 9 Jahren vollendet hatten, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 der Stufe 6 zugeordnet."
- 3.4. In Nummer 10 wird in der Nummer 2 folgender Satz 6 angefügt: "6Mitarbeiterinnen, die im Dezember 2018 nach den Regelungen des TV-L in der sog. kleinen Entgeltgruppe 9 Endstufe (Stufe 4) zugeordnet waren und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 mindestens eine Stufenlaufzeit von 9 Jahren vollendet hatten, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 der Stufe 6 zugeordnet."

§ 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 1 und § 1 Nummer 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2019, 2. § 1 Nummer 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2019.

Westerstede, den 9. Mai 2019

Janßen Vorsitzender

Nr. 155

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2019

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2019 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2019, S. 30) bekannt.

Oldenburg, den 21. November 2019

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis Oberkirchenrätin

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Anstellungsträger:

- b) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig: Herr Landeskirchenrat Christian Fehrmann, Wolfenbüttel, wird mit Wirkung vom 01.07.2019 als Vertreter von Herrn Landeskirchenrat Raimund Hirsch in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.
 - Herr Oberlandeskirchenrat Hans-Peter Vollbach, Wolfenbüttel, der bisherige Vertreter von Herrn Landeskirchenrat Raimund Hirsch, scheidet mit Ablauf des 30.06.2019 aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.
- c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg: Herr Kirchenoberamtsrat Burkhard Streich, Schortens, bisher Vertreter von Frau Oberkirchenrätin Dr. Susanne Teichmanis, wird mit Wirkung vom 01.07.2019 als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Frau Stephanie Meins, Oldenburg, scheidet mit Ablauf des 30.06.2019 aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Frau Petra Fayn, Oldenburg, bisher Vertreterin von Frau Stephanie Meins, wird mit Wirkung vom 01.07.2019 als Vertreterin von Herrn Kirchenoberamtsrat Burkhard Streich in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Frau Lena Oltmann, Oldenburg, wird mit Wirkung vom 01.07.2019 als Vertreterin von Frau Oberkirchenrätin Dr. Susanne Teichmanis in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

> - Geschäftsstelle – Radtke

IV. Verfügungen

Nr. 156

Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Evluth. Kirchengemeinde Wilhelmshaven Christus- und Garnisonkirche	09.08.2019	EVLUTH. KIRCHEN- GEMEINDE WILHELMSHAVEN	Lilienkreuz

Das bisherige Siegel mit der Umschrift "EVANGEL.LUTHER. KIRCHENGEMEINDE WILHELMSHAVEN" wird außer Geltung gesetzt.

Oldenburg, den 29. November 2019

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis Oberkirchenrätin

V. Mitteilungen

Nr. 157

Bekanntmachung der 20. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) vom 5. Dezember 2018

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) vom 5. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2019, S. 52) bekannt.

Oldenburg, den 21. November 2019

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Teichmanis Oberkirchenrätin 20. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) vom 5. Dezember 2018

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes die folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

- 1. Die Überschrift des § 1 erhält folgenden Wortlaut: "Rechtsnatur, Sitz und Zweck der Kasse, Gründungszeitpunkt"
- 2. Nach § 1 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt: "Unbeschadet der späteren Entstehung der Kasse gilt für die Rechte und Pflichten der beteiligten Kirchen gegenüber der Kasse der 1. Januar 1972 als Gründungszeitpunkt."
- 3. In § 12 wird "§ 34" durch "§ 1 Abs. 5" ersetzt.
- 4. § 13 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: "Die beteiligten Kirchen sind verpflichtet, alle Pfarrer, Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen einschließlich derer auf Widerruf, jedoch mit Ausnahme derjenigen auf Zeit unverzüglich bei der Kasse anzumelden."
- 5. § 16 Abs. 2 entfällt. Die Nummerierungen der nachfolgenden Absätze ändern sich entsprechend.
- 6. § 18 Abs. 1 Satz 2 entfällt.
- 7. Nach § 19 wird folgender neuer § 20 eingefügt:

"Versorgungsfälle ohne Leistungsverpflichtung der Kasse

Für die Versorgungsempfänger einer beteiligten Kirche, für die eine Leistungsverpflichtung der Kasse nicht besteht, übernimmt die Kasse auf Antrag der beteiligten Kirche gegen Erstattung des Leistungsaufwandes die Zahlung der Versorgungsleistungen. Die beteiligte Kirche erstattet der Kasse zum Schluss des Geschäftsjahres die geleisteten Zahlungen nach Aufforderung in voller Höhe. Auf den sich voraussichtlich ergebenden Jahresbetrag sind vierteljährlich Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel dieses Betrages zu leisten. § 25 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die von der Kasse zu leistenden Zahlungen können auch in einem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Einmalbetrag pauschal abgegolten werden." Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

- 8. In § 21 (neu) Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "sonstige Versorgung" die Worte "oder Altersgeld" eingefügt.
- 9. In § 21 (neu) Abs. 1 Satz 2 wird "§ 26 Abs. 2" durch "§ 29 Abs. 2" ersetzt.
- 10. In § 23 (neu) Abs. 1 werden "(§§ 23, 24)" durch "(§§ 24,25)" und "(§ 33)" durch "(§ 31)" ersetzt.
- 11. § 25 (neu) Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: "Der Hebesatz für den Jahresbeitrag beträgt ab 01.01.2013 42 v. H. der Bemessungsgrundlage."
- 12. § 25 (neu) Abs. 1 Sätze 11-14 erhalten folgenden Wortlaut: "Hierbei ist die Besoldungsgruppe oder der Anwärtergrundbetrag zugrunde zu legen, aus der am 1. Januar des laufenden Jahres Dienstbezüge an den zu Versorgenden zu zahlen waren, für Pfarrer jedoch wenigstens die Besoldungsgruppe A 14. Für Kirchenbeamte des ersten Einstiegsamtes der zweiten Laufbahngruppe, außer derer auf Widerruf, ist der Beitragsberechnung wenigstens die Besoldungsgruppe A 11, für Kirchenbeamte des zweiten Einstiegsamtes der zweiten Laufbahngruppe wenigstens die Besoldungsgruppe A 14 zugrunde zu legen. Bemessen sich die Versorgungsansprüche, die einem Angemeldeten im Versorgungsfall bereits zustehen würden, nach einer höheren Besoldungsgruppe als derjenigen, aus der er Dienstbezüge erhält, so ist die Bemessungsgrundlage nach der höheren Besoldungsgruppe zu errechnen. Wird das Dienstverhältnis eines Anzumeldenden nach dem 1. Januar des laufenden Jahres begründet, tritt der Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses an die Stelle dieses Zeitpunktes."
- 13. In § 25 Abs. 2 Satz 3 wird "(§ 25)" durch "(§ 28)" ersetzt.
- 14. Der bisherige § 24 a erhält die Nummerierung § 26, der bisherige § 24 b die Nummerierung § 27. Die Nummerierungen der folgenden Paragraphen ändern sich entsprechend.
- 15. § 26 (neu) Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut: "Für alle bei der Kasse Angemeldeten ist ab 01.01.2013 für Zeiten, für die höchstens 50 v. H. ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden, ein ermäßigter Beitrag in Höhe von 34 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 25 Abs. 1 Sätze 8 bis 13 zu zahlen. § 25 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erhöhung des Hebesatzes lediglich zur Hälfte zu übernehmen ist."
- 16. § 27 (neu) Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut: "Die §§ 24 Abs. 2 bis 4, 25 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 sowie § 30 gelten entsprechend."
- 17. § 29 (neu) Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut: "Die Kasse trägt die Versorgungsleistungen, wenn eine beteiligte Kirche eine Leistung nach Regelungen über die Verteilung der Versorgungslasten bei Dienstherrnwechsel in entsprechender Anwendung des § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) zu erbringen hat." Der bisherige Absatz 4 entfällt.
- 18. In § 31 (neu) entfallen die bisherigen Absätze 3 und 4.
- 19. In § 33 (neu) Abs. 1 und 2 Satz 2 wird "§ 22" durch "§ 23" ersetzt.
- 20. Der Abschnitt "VI. Übergangs- und Sonderbestimmungen" entfällt.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Nr. 158

Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

Nr. 8/2019 vom 12.09.2019	Neufassung der Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung)
Nr. 12/2019 vom 04.09.2019	Festsetzung der Gesamtzuweisungen für das Haushaltsjahr
2020Nr. 13/2019 vom 04.09.20	19 Empfehlungen für die Aufstellung der Haushalts- pläne für das Haushaltsjahr 2020
Nr. 14/2019 vom 18.06.2019	Kirchenzugehörigkeit als berufliche Anforderung
Nr. 16/2019 vom 09.10.2019	Leitfaden für verbindliche Gespräche zwischen
	Mitarbeitenden und Vorgesetzten bei Berufsunterbrechung auf- grund von Elternschaft
Nr. 25/2019 vom 12.09.2019	Statistik über Äußerungen des kirchlichen Lebens (EKD-Statistik Tabelle II)
Nr. 28/2019 vom 17.10.2019	 Änderung der Rechtsverord- nung Grabmalaufstellung
Nr. 31/2019 vom 12.11.2019	Leitfaden: Religionszugehörigkeit bei der Einstellung von Mitarbeiter*innen in der EvLuth. Kirche in Oldenburg
Nr. 32/2019 vom 02.12.2019	Ausschüttung der nicht benötigten Defizitausgleichsmittel 2018
Nr. 33/2019 vom 09.12.2019	Abschluss Rahmenverträge Gas und Strom
Nr. 35/2019 vom 12.12.2019	Verwaltungsanordnung zur
	Bereitstellung der Fried-
	hofsverwaltungssoftware HADES

VI. Personalnachrichten

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalnachrichten